

Kirchliches Amtsblatt

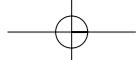
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1

Berlin, den 23. Januar

2008

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 vom 17. November 2007	3
Rechtsverordnung zur Erstreckung der Rechtsverordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vom 15. Mai 1998 vom 12. Oktober 2007	4
Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau vom 14. Dezember 2007	4
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte vom 14. Dezember 2007	5
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln vom 14. Dezember 2007	5
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für die Kirchenkreise Pankow, Wedding und Weißensee vom 14. Dezember 2007	6
II. Bekanntmachungen	
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde Brandenburg und der Christuskirchengemeinde Brandenburg, beide Kirchenkreis Brandenburg	6
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Beetz und Sommerfeld, beide Kirchenkreis Oranienburg	6
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Beetz-Sommerfeld, Kremmen und Staffelde, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg, zu einem Pfarrsprengel	7
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Breddin-Vehlgast, der Kirchengemeinden Barenthin, Berlitt, Damelack, Kötzlin, Rehfeld, Schönermark und Stüdenitz, sämtlich Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, zu einem Pfarrsprengel	7
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für den Superintendenten des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg	8
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Kirchenkreis Oranienburg	8
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge	9
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	9
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	10
Wahl eines stellvertretenden Besitzers in das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	10



III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	11
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	13
Stellenangebot	13

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2007	16
--	----



I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Vom 17. November 2007

Aufgrund von Art. 70 Absatz 1 Nr. 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 hat die Landessynode das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz schließt in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2008 mit 288.202.170 €, für das Haushaltsjahr 2009 mit 289.357.475 € ab.

(2) Von der Französischen Kirche zu Berlin wird eine Umlage in Höhe von 15 vom Hundert ihres Kirchensteueraufkommens erhoben.

§ 2

(1) Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privat-rechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst wird im Haushaltsjahr 2008 ein Betrag in Höhe von 42.312.339 € gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 festgesetzt.

(2) Für die Finanzierung des Junior-Senior-Programms für den Pfarrdienst wird in den Jahren 2008 und 2009 jeweils ein Betrag in Höhe von 500.000 € jährlich nach dem Schlüssel des § 2 Abs. 5 Finanzgesetz erhoben. Verbleibende Mittel werden nach § 2 Abs. 4 Finanzgesetz verteilt.

(3) Für die Einführung eines neuen Rechnungswesens einschließlich der Beschaffung von EDV-Software sowie Kosten für Schulung und Projektbegleitung in der Landeskirche und den Kirchlichen Verwaltungsämtern wird in den Jahren 2008 und 2009 jeweils ein Betrag in Höhe von 500.000 € jährlich nach dem Schlüssel des § 2 Abs. 5 Finanzgesetz erhoben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit sind unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig untereinander deckungsfähig.

(2) Zweckgebundene Einnahmen aus Zuwendungen von Dritten und Spenden sind übertragbar.

(3) Haushaltsmittel für Investitionsausgaben sind übertragbar.

§ 4

(1) Innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit sind mit Ausnahme des Einzelplanes 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – alle Einnahmen und Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig.

(2) Im Bereich der Sachkosten kann ein Überschuss unter Berücksichtigung anzurechnender Überträge nach § 3 Abs. 2 und 3 in voller Höhe übertragen werden. Überhangkosten werden auf die Überschüsse angerechnet und vermindern den Übertrag. Überschüsse können auch zur Rücklagenbildung herangezogen werden. Über Entnahmen aus einer derartigen Rücklage entscheidet das Konsistorium. Entstandene Fehlbeträge in den Arbeitsbereichen sind in das nächste Haushaltsjahr vorzutragen.

(2) Im Bereich der Personalkosten sind mit Ausnahme der Funktionen 0511 und 0590 Überschüsse der Personalkostenrücklage zuzuführen.

§ 5

(1) Allgemeine Zuwendungen dürfen – vorbehaltlich der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen – angewiesen werden:

bei einer Höhe des Ansatzes

bis zu 5.100,- € in halbjährlichen Teilbeträgen } jeweils zur Mitte des
bis zu 102.300,- € in vierteljährlichen Teilbeträgen } Fälligkeitszeitraumes
darüber in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftlerin kraft Amtes.

§ 6

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschaftlerin kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr bis zu 10.000 € decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss.

§ 7

Wirtschaftlerin kraft Amtes ist die für den Haushalt (mit Ausnahme der Funktion 7710 – Kirchlicher Rechnungshof) und für das Vermögen zuständige Leiterin der Abteilung 6 des Konsistoriums. Diese kann die Wirtschaftlerbefugnis auf Wirtschaftler kraft Auftrages delegieren.

§ 8

(1) Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 € entscheidet die Wirtschaftlerin kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.000 € beschließt das Kollegium des Konsistoriums mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Erlass, Niederschlagung, Stundung oder Erstattung von Kirchensteuern gem. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 KiStO ev.-EKiBB bzw. § 13 Kirchensteuergesetz-EKsOL. Die Entscheidung obliegt insoweit im Rahmen seiner Wirtschaftlerbefugnis dem Leiter des Steuerreferates bzw. den von ihm damit Be-

auftragten, bei darüber hinausgehenden Beträgen bei der Wirtschaftlerin kraft Amtes.

§ 9

(1) Die Wirtschaftlerin kraft Amtes wird ermächtigt in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 511.000 €, im Einzelfall aber nicht höher als 25.500 € zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird die Kirchenleitung ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode

- Bürgschaften zu übernehmen und
- Kredite aufzunehmen.

§ 10

Soweit noch keine Rechtsvereinheitlichung erfolgt ist, sind die jeweiligen bisherigen Regelungen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (HKRO) vom 20. Dezember 1991 und das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 in Verbindung mit der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 17. November 2007

Andreas B ö e r

Präses

*

**Rechtsverordnung zur Erstreckung der Rechtsverordnung
über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
vom 15. Mai 1998**

Vom 12. Oktober 2007

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 18 Abs. 4 des Pfarrdienstausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2004 (KABl. S. 90) beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Mai 1998 (KABl.-EKiBB S. 58) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

§ 2

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung über den Erholungsurlaub im Vorbereitungsdienst und im Pfarrdienst der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 15. Dezember 1999 (Abl.-EKsOL 1/2000 S. 17) außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Richtlinien

für den Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau

Vom 14. Dezember 2007

Der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode und die Kirchenleitung haben die Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau wie folgt festgelegt:

A) Finanzielle Hilfen für Gemeindegemeinschaften

I. Aus dem Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau können Gemeindegemeinschaften, die mit Zustimmung des Kirchenkreises ab dem 01.01.2008 erfolgen, auf Antrag durch folgende Mittel gefördert werden:

1. in den Sprengeln Cottbus, Görlitz und Neuruppin
 - a) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 500 Gemeindegliedern mit 11,00 € pro Gemeindeglied,
 - b) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 1.000 Gemeindegliedern mit 13,00 € pro Gemeindeglied,
 - c) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 1.500 Gemeindegliedern mit 16,00 € pro Gemeindeglied,
 - d) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 2.500 Gemeindegliedern mit 17,00 € pro Gemeindeglied.

Zur Erlangung der Förderung nach a) bis d) müssen sich mindestens drei Kirchengemeinden zusammenschließen.

2. im Sprengel Berlin (ehemals Ost)
 - a) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 5.000 Gemeindegliedern mit 5,00 € pro Gemeindeglied,
 - b) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 7.500 Gemeindegliedern mit 6,00 € pro Gemeindeglied.
3. im Sprengel Berlin (ehemals West)
 - a) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 7.500 Gemeindegliedern mit 4,00 € pro Gemeindeglied,
 - b) ab einer neu entstehenden Kirchengemeinde von 10.000 Gemeindegliedern mit 5,00 € pro Gemeindeglied.

Die Mittel sollen vorrangig für konkrete Baumaßnahmen zur Schaffung zentraler kirchlicher Standorte und Räumlichkeiten sowie zur Entschuldung eingesetzt werden. Die Förderung wird bei stufenweisem Zusammenschluss nur erhöht, nicht mehrfach gezahlt.

II. Der Kirchenkreis erhält die gleiche Förderung einmal, wenn die genannten Gemeindegliedergrößen pro Kirchengemeinde im gesamten Kirchenkreis einheitlich erreicht werden. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt mit dem Vollzug der Fusion.

- III. Aus dem Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau können auf Antrag Mittel zur Entschuldung von Kirchengemeinden in Brandenburg bis zur Höhe von 10% der Restschuldsummen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus darf aus diesem Fonds auch ggf. die Vorfälligkeitsentschädigung erstattet werden. Die Entscheidung über die Höhe der Mittelvergabe im Einzelfall trifft das Konsistorium unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Antragstellung, der Höhe der Restschuldsummen, der angestrebten strukturellen Veränderungen, der Beteiligungsmöglichkeiten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und der Vorlage eines Entschuldungskonzeptes auf Kirchenkreisebene.
- IV. Die den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen gewährten Mittel können für den Fall, dass die Zusammenlegung wieder rückgängig gemacht wird oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, ganz oder teilweise vom Konsistorium zurückgefordert werden.

B) Finanzielle Hilfen zur Erprobung neuer Strukturen im Gemeindeaufbau und in missionarischen Initiativen

- I. Aus dem Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau können finanzielle Hilfen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Erprobung neuer Strukturen im Gemeindeaufbau und in missionarischen Initiativen in Form von Zuschüssen und Darlehen zur Verfügung gestellt werden.
- II. Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet auf Antrag der Verfügungsmittelausschuss. Die Kriterien zur Mittelvergabe werden vom Verfügungsmittelausschuss festgelegt.
- III. Verteilt werden die jährlichen Zinserträge aus dem hierfür zur Verfügung gestellten Kapitalstock in Höhe von 1.023.000,00 €, der nicht geschmälert werden darf.

C) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau ab 1. Januar 2002 außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung
für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**

Vom 14. Dezember 2007

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von Artikel 57 Abs. 1 der Grundordnung kann die Kreissynode aus den ihr angehörigen Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode zwei Personen für die Stellvertretung im Superintendentenamts wählen. In diesem Fall sind beide Gewählten abweichend von Artikel 52 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung Mitglieder des Kreiskirchenrats. Die Aufgabenverteilung unter ihnen wird in einer Dienstordnung geregelt, die der Kreiskirchenrat erlässt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung
für den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln**

Vom 14. Dezember 2007

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von Artikel 57 Abs. 1 der Grundordnung kann die Kreissynode aus den ihr angehörigen Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode zwei Personen für die Stellvertretung im Superintendentenamts wählen. Die beiden Gewählten sind abweichend von Artikel 52 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung Mitglieder des Kreiskirchenrats. Die Aufgabenverteilung unter ihnen wird in einer Dienstordnung geregelt, die der Kreiskirchenrat erlässt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung
für die Kirchenkreise Pankow, Wedding und Weißensee**

Vom 14. Dezember 2007

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für die Kirchenkreise Wedding, Pankow und Weißensee die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Amtszeit der Kreissynoden der Kirchenkreise Pankow, Wedding und Weißensee wird abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung bis zum 30. April 2008 verlängert.

(2) Absatz 1 gilt für die Kreiskirchenräte sowie sonstige von der Kreissynode gewählte Gremien entsprechend.

(3) Die Wahl der Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 72 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung erfolgt nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

§ 2

Die neuen Kreissynoden treten erstmals innerhalb von drei Monaten nach dem in § 1 Abs. 1 genannten Zeitpunkt nach Maßgabe der jeweiligen kreiskirchlichen Satzung oder Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung zusammen; die Amtszeit der Kreissynoden wird um den Zeitraum verkürzt, der der Verlängerung nach § 1 Absatz 1 der Verordnung entspricht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die genannten Kirchenkreise spätestens zum in § 1 Abs. 1 genannten Zeitpunkt vereinigt werden, für die Kreissynode dieses neuen Kirchenkreises.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt drei Monate nach dem in § 1 Abs. 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Evangelischen Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde
Brandenburg und der Christuskirchengemeinde Brandenburg,
beide Kirchenkreis Brandenburg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde Brandenburg und die Christuskirchengemeinde Brandenburg, beide Kirchenkreis Brandenburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische St. Gotthardt-und Christuskirchengemeinde“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2007
Az. 1020-1 (73/015+034)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Beetz und Sommerfeld,
beide Kirchenkreis Oranienburg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Beetz und Sommerfeld, beide Kirchenkreis Oranienburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Beetz-Sommerfeld“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2007
Az. 1020-1 (60/011+029)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Beetz-Sommerfeld,
Kremmen und Staffelde, sämtlich
Kirchenkreis Oranienburg,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Beetz-Sommerfeld, Kremmen und Staffelde, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Kremmen verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Beetz-Sommerfeld und Kremmen zum Pfarrsprengel Kremmen wird aufgehoben. Die Verbindung der Kirchengemeinde Staffelde zum Pfarrsprengel Schwante wird aufgehoben.

§ 3

Die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kremmen werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Kremmen übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2007
Az. 1020-1 (60/018+030)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die dauernde Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Breddin-Vehlgast,
der Kirchengemeinden Barenthin, Berlitt, Damelack,
Kötzlin, Rehfeld, Schönermark und Stüdenitz,
sämtlich Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Breddin-Vehlgast, die Kirchengemeinden Barenthin, Berlitt, Damelack, Kötzlin, Rehfeld, Schönermark und Stüdenitz, sämtlich Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, werden dauernd zum Pfarrsprengel Breddin-Barenthin verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Barenthin, Berlitt, Kötzlin und Rehfeld zum Pfarrsprengel Barenthin wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Breddin-Vehlgast und der Kirchengemeinde Damelack zum Pfarrsprengel Breddin wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Schönermark und Stüdenitz zum Pfarrsprengel Stüdenitz wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Barenthin, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Breddin und die Pfarrstelle des bisherigen Pfarrsprengels Stüdenitz werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Breddin-Barenthin übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2007
Az. 1020-1 (77/000-11.00+60.00+63.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die Errichtung einer Kreisfarrstell für den
Superintendenten des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg am 23./24. November 2007 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg wird eine Kreisfarrstelle für den Superintendenten mit vollem Dienstumfang errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 24. November 2007

Kreissynode des Kirchenkreises
Berlin-Charlottenburg
– Der Präses –

(L. S.)

Carl H a e n i s c h

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 2007
Az.: 2029-5(07/280/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die Errichtung einer Kreisfarrstelle für Seelsorge
im Krankenhaus, Kirchenkreis Oranienburg**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode am 10. November 2007 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Oranienburg wird eine Kreisfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. Januar 2008 in Kraft.

Oranienburg, den 10. November 2007

Kreissynode des
Kirchenkreises Oranienburg
– Die Präses –

(L. S.)

Dr. Claudia A n g l a d a g i s

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 18. Dezember 2007
Az.: 2029-5 (60.200)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die Errichtung einer Kreisfarrstelle für Seelsorge
im Krankenhaus, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode am 10. November 2007 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge wird eine Kreisfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. Januar 2008 in Kraft.

Perleberg, den 10. November 2007

Kreissynode des
Kirchenkreises Oranienburg
– Der Präses –

(L. S.) Dr. Andreas D r a e g e r

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 2007
Az.: 2029-5 (81.200)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 29. November 2007
Az.: 1252-03: 83/041-26.10

Die Evangelische Kirchengemeinde Neu Krüssow, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
NEU KRÜSSOW“



2. Konsistorium Berlin, den 20. Dezember 2007
Az.: 1252-03: 77/023

Die Evangelische Hoffnungs-Kirchengemeinde Lögow, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE
HOFFNUNGS-KIRCHENGEMEINDE LÖGOW“



3. Konsistorium Berlin, den 10. Januar 2008
Az.: 1252-03: 10/014

Die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Berlin-Zehlendorf, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen ein, zwei und drei Sterne eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. PAULUS-KIRCHENGEMEINDE
BERLIN-ZEHLENDORF“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Neu Krüssow und Wilmersdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NEU-KRÜSSOW“ und „EV. KIRCHENGEMEINDE WILMERSDORF“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Blankenberg, Dessow, Ganzer, Kantow und Lögow, sämtlich Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, mit den Umschriften „Evangelische Kirche Blankenberg“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DESSOW“, „SIEGEL DER KIRCHE ZU GANTZER“, „KIRCHEN-SIEGEL ZU CANTOW“ und „SIEGEL DES EVANGELISCHEN PFARRAMTS“ (außen) und „Lögow“ (innen) wurden außer Geltung gesetzt.

3. Die bisherigen drei Kirchensiegel der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Berlin-Zehlendorf, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, mit den Umschriften „EV. PAULUS-KIRCHENGEMEINDE BERLIN-ZEHLENDORF“ (außen) und „Philipp 2,1-11“ (innen) und den Beizeichen ein, zwei und drei Sterne wurden außer Geltung gesetzt.
4. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Paserin und Uckro, beide Evangelischer Kirchenkreis Lübben, mit den Umschriften „SIEGEL DER KIRCHENGEMEINDE PASERIN“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE UCKRO“ wurden außer Geltung gesetzt.

*

Wahl eines stellvertretenden Besitzers in das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Aufgrund von § 5 Abs. 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der UEK in der Fassung vom 1. Januar 2005 (KABl. S. 42) hat die Landsynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 17. November 2007 als Nachfolger für den ausgeschiedenen zweiten stellvertretenden Besitzer mit Befähigung zum Richteramt Herrn Dr. Christoph Heydemann den Richter am Verwaltungsgericht Stephan Groscurth in das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gewählt.

Die Amtszeit endet zum 31. Dezember 2008.

Berlin, den 7. Januar 2008

Konsistorium

Seemann

- die evangelische Kindertagesstätte Lübars theologisch begleiten und in das Gemeindeleben einbinden,
- den Aufbau von Kinder- und Jugendgruppen fördern,
- Impulse für die Arbeit mit jungen Familien geben,
- die vorhandene Seniorenarbeit fortentwickeln,
- der Belastung durch die hohe Anzahl an Kasualien gewachsen sein,
- das Kirchencafé als Kommunikationsebene beibehalten,
- gemeinsame Freizeitgestaltungen wie Gemeindereisen, Ausflüge u.ä. unterstützen,
- enge Verbindung zur ansässigen Grundschule halten,
- die intensive ökumenische Arbeit mit der katholischen Schwesterngemeinschaft fortführen und
- die internationalen Partnerschaften mit dem Schwerpunkt Breslau pflegen.

Soziale Kompetenz, hohe Belastbarkeit sowie die Fähigkeit, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, anzu-leiten und zu stärken, sind für die Bewältigung derart vielfältiger Auf-gaben unumgänglich.

Eine attraktive Dienstwohnung zur Wahrnehmung der gewünsch-ten Residenzpflicht ist im Pfarrhaus vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilt der gegenwärtige Inhaber der Pfarrstelle, Pfarrer Axel Luther, Telefon: 030/4 02 72 85 sowie die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Frau Sigrid Schwandke, Tele-phon: 030/4 02 66 15.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirch-straße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Berlin- Schöneberg ist ab sofort mit 50 % Dienstum-fang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für den Standort Elisabeth Klinik bestimmt.

Die Elisabeth Klinik (vormals Elisabeth-Diakonissen- und Kran-kenhaus) ist ein traditionsreicher Ort der Patientenversorgung und Betreuung. Gegründet 1837 von Pastor Johannes E. Goßner hat sich das Krankenhaus der Basisversorgung mit 160 Betten zu einem mo-dernen Gesundheitszentrum mit besonderen Behandlungsmethoden entwickelt.

Zum Aufgabenbereich gehört neben der Akutseelsorge gleichge-wichtig die Begleitung und Betreuung einer auf dem Krankenhausa-gelände liegenden Einrichtung der stationären Pflege, dem Elisabeth Seniorenstift, mit 68 vollstationären Plätzen. Den regelmäßigen Ver-kündigungsdienst in der Krankenhauskapelle (Kirche) schließt die Pfarrstelle ebenfalls ein. Es besteht großes Interesse an Kooperation auf der Ebene des Klinikdirektoriums sowie auf der Ebene der Seniorenstiftleitung. Das Ziel ist es, das diakonische Profil der beiden Einrichtungen gemeinsam weiter zu entwickeln und zu konkreti-sieren.

Erwartet werden Teamfähigkeit und Sensibilität in der Zusam-menarbeit auch mit den Gemeinden und diakonischen Einrich-tungen des Kirchenkreises. Mit der Diakonie-Station Schöneberg existieren bereits langjährig bewährte Strukturen der Zusammen-arbeit. Darüber hinaus wird die Mitarbeit im Krankenhaus-Seel-sorgeteam wie auch im Pfarrkonvent des Kirchenkreises erwartet.

Voraussetzung ist nach den Richtlinien für die Krankenhaus-seelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/ 24 34 42 32 und der Superinten-dent des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg, Herr Wolfgang Barthen, Telefon: 030/21 91 99 07.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg, Heilbronner Straße 20, 10779 Berlin.

5. Die (3.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Wilmersdorf ist mit 75 % Dienstumfang ab 1. Fe-bruar 2008 wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle er-folgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Team Diakonie und die Friedrich von Bodelschwingh Klinik bestimmt.

Aufgabenbereich:

- Weiterentwicklung und Fortsetzung des bestehenden Konzeptes für die Seelsorge in ambulanten und stationären Pflegeeinrich-tungen im Kirchenkreis mit 50 % Dienstumfang,
 - Seelsorgerliche Beratung und Begleitung von Patienten und Mitarbeitern der beiden Diakoniestationen,
 - Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen für die Be-suchtsdienstarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Andachten in Heimen,
- 25 % Dienstumfang entfallen auf die Friedrich von Bodelschwingh Klinik, Klinik für Psychiatrie und Physiotherapie.

Voraussetzungen:

- Berufserfahrung im Umgang mit Hochbetagten,
- zeitliche Flexibilität,
- Teamfähigkeit,
- Therapeutische Ausbildung ist wünschenswert.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KA-Bl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeaus-bildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 und der Superinten-dent des Kirchenkreises Wilmersdorf, Herr Roland Herpich, Telefon: 030/8 73 04 78.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Wilmersdorf, Wilhelmsau 121, 10715 Berlin.

6. Die neu errichtete Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge ist ab 1. März 2008 zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Kreis-krankenhaus Prignitz gGmbH in Perleberg vorgesehen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KA-Bl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Tätigkeitsfelder:

- seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen,
- Zusammenarbeit mit und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreiskrankenhauses,
- Tätigkeit im Pflegeheim und auf einer Palliativstation,
- Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung von Krankenhaus, Ortsgemeinde und Gemeinden im Kirchenkreis,
- Mitarbeit im Mitarbeiterkonvent,
- Leitung einer Trauer-Selbsthilfegruppe,
- ökumenische Zusammenarbeit,
- Mitwirkung bei internen und öffentlichen Veranstaltungen des Kreiskrankenhauses.

Der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Pfarrer im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 und der Superinten-dent des Kirchenkreises Perleberg-Wittenberge, Herr Hans-Georg Furian, Telefon: 0 38 76/61 26 35.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Perleberg-Wittenberge, Krämerstr. 1, 19348 Perleberg.

7. Die (5.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Wedding ist ab 1. April 2008 wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Deutsche Herzzentrum Berlin vorgesehen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KA-Bl. 2001 S. 7 und KABL. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Das Deutsche Herzzentrum Berlin ist ein Fachkrankenhaus der Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie und der Kardiologie mit jährlich mehr als 5.000 Operationen bei 162 Betten und mit mehreren Spezialambulanzen. Die Patienten (Erwachsene und Kinder) kommen aus allen Regionen und Kulturen, ebenso die Beschäftigten. Zu den Spezialgebieten des DHZB gehören Herz- und Lungentransplantationen, Versorgung mit verschiedenen Kreislaufunterstützungssystemen („Kunstherzen“) und die Diagnostik und Behandlung von Menschen mit angeborenen Herzfehlern.

Im DHZB wird von der Evangelischen Seelsorge gewünscht und erwartet:

- Präsenz und Einsatz vorwiegend auf den Intensivstationen (50 Erwachsene und Kinder mit Angehörigen),
- Notfall-Seelsorge-Bereitschaft mit telefonischer Erreichbarkeit,
- Austausch und Zusammenarbeit innerhalb der seelsorgerlichen Dienste im DZHB
 - mit der nicht-konfessionsgebundenen Begleiterin von Patienten und Mitarbeitenden in gegenseitiger Vertretung,
 - mit den grünen Damen,
 - mit der katholischen Seelsorge.
- Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist eingebunden in das Team der Krankenhauseelsorge und in den Gottesdienstplan im Virchow-Klinikum.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 und der Superintendent des Kirchenkreises Wedding, Herr Martin Kirchner, Telefon: 030/4 55 50 60.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Wedding, Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Templin-Gransee ist im Pfarrsprengel Gransee ab Februar 2008 eine Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang im Rahmen einer Vertretung der sich in der Elternzeit befindlichen Kirchenmusikerin für die Dauer von maximal 2 Jahren zu besetzen.

Die genaue Festlegung der einzelnen Arbeitsaufgaben erfolgt auf der Basis der gültigen Arbeitszeitrichtlinie in Absprache zwischen den Gemeinden, dem Kreiskantor und der jeweiligen Bewerberin oder dem Bewerber.

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Der während des Mutterschutzes beschäftigte Kirchenmusiker wird sich bewerben.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 0 39 87/2 00 00 92 und Kreiskantor Dr. Klaus-Jürgen Gundlach, Telefon: 0 39 87/7 44 33.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee, Martin-Luther-Str. 24, 17268 Templin.

*

Stellenangebot

Das Gustav-Adolf-Werk e. V. – Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland – hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) in Leipzig vermittelt und fördert partnerschaftliche Hilfe für evangelische Gemeinden und Kirchen in der Diaspora.

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum 01.07.2009 in der Zentrale des GAW die Stelle des/der

Generalsekretärs/Generalsekretärin

zu besetzen.

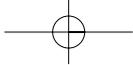
Zu den Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin gehören:

- Leitung der Geschäftsstelle,
 - Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den Kirchen der EKD und in der Öffentlichkeit,
 - Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Vorstand sowie den Haupt- und Frauengruppen des GAW,
 - Kontakt zu den Partnerkirchen des Werkes in Europa, Zentralasien und Lateinamerika,
 - Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen der Diaspora.
- Qualifikationen für diese Stelle sind:
- Abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindeführung,
 - Vertrautheit mit den Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - Erfahrung mit der evangelischen Diasporaarbeit,
 - Erfahrung in Personalverantwortung und -führung,
 - Fremdsprachenkenntnisse.

Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird auf 6 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Dienstsitz ist Leipzig.

Die Besoldung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenverhältnis der EKD nach A 14 / A 15.

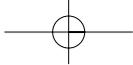
Bewerbungen sind bis zum 31.03.2008 an den Vorstand des GAW, z. Hd. des Präsidenten, Herrn Dr. Wilhelm Hüffmeier, Pistorisstr. 6, 04229 Leipzig, zu richten.



IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.





V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2007

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
17.08.2007	Ref. 6.1 Statistik	EKD-Statistik für das Rechnungsjahr 2005
06.09.2007	Ref. 6.1	Muster einer Finanzsatzung – Arbeitshilfe
21.09.2007	Ref. 6.1	Datei und Vordrucke zur Erstellung von Stellenplänen
16.10.2007	Ref. 6.1	Einnahmenplanung 2008 hier: Planung der Liquidität
02.11.2007	Ref. 6.1	Finanzmarktrichtlinie – Umsetzungsgesetz
14.12.2007	Ref. 6.1/4911–1.1(08/09)	Haushaltsplan der EKBO für die Haushaltsjahre 2008 und 2009
19.12.2007	Ref. 7.2./1952–1.13	Schulung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz